



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Institutionen im Behindertenbereich

Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen

Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2023

1. Begrifflichkeiten

1.1 Schwankungsfonds

Die kumulierten Überdeckungen aus nicht verwendeten Staatsbeiträgen aus Vorjahren sind je nach Rechnungslegung pro Leistungsvertragsbereich den folgenden Konten zuzuweisen:

- SWISS GAAP FER allgemein (ohne Anwendung FER 21)
Zweckgebundene separat dargestellte nicht verwendete Staatsbeiträge resp. Schwankungsfonds (Kontengruppe 28 (Organisationskapital))
- SWISS GAAP FER 21
Zweckgebundene separat dargestellte nicht verwendete Staatsbeiträge resp. Schwankungsfonds (Kontengruppe 27, Fondskapital)

Diese sollen gemäss Zweckbestimmung formuliert im Jahresleistungsvertrag zur Hauptsache zur Deckung von allfälligen Unterdeckungen dienen.

1.2 Obergrenze Schwankungsfonds

Die Höhe der kumulierten Überdeckungen resp. des sogenannten Schwankungsfonds ist auf maximal 15% des Gesamtaufwands des Wohnheims beschränkt respektive auf 25% des Gesamtaufwands des Werkstattbereichs.

1.3 BSV-Gelder

Überdeckungen, welche aus BSV-Geldern resultieren, werden in der Kontengruppe 28 / Untergruppe 290 geführt.

2. Äufnung des Schwankungsfonds

Gemäss der Regelung im Jahresleistungsvertrag darf die Institution von den jährlich realisierten Überdeckungen 3% des Gesamtaufwands des Wohnheims respektive 6% des Gesamtaufwands des Werkstattbereichs dem Schwankungsfonds (bei Anwendung von Swiss GAAP FER Kontengruppe 28 und bei Anwendung von Swiss GAAP FER 21 Kontengruppe 27) zuführen.

3. Festlegung des Korrekturbetrags

Hat eine Institution die Obergrenze des Schwankungsfonds erreicht, werden die darüberhinausgehenden Mittel im Schwankungsfonds bei der Leistungsvertragsverhandlung angemessen berücksichtigt. Weiter werden nicht zweckgebundene Spenden und Legate ebenfalls für die Leistungspreisverhandlung berücksichtigt.

3.1 Umsetzung im Jahr 2023

Für die Leistungsvertragsverhandlungen für das Jahr 2023 erfolgt die Anrechnung der Mittel im Schwankungsfonds auf der Basis der Abrechnungen und Abschlussunterlagen 2021. Dies erfolgt entweder durch Rückvergütung und/oder Anpassung der Leistungspreise.

3.2 Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Schwankungsfonds

Die Verwendung des Schwankungsfonds muss zweckgebunden für die im Leistungsvertrag mit dem Amt für Integration und Soziales vereinbarten Angebote und deren Weiterentwicklung erfolgen. Zusammen mit den Abschlussunterlagen reicht die Institution den Nachweis über die Verwendung des Schwankungsfonds (Formular „Nachweis über die Verwendung der gebuchten Rücklagen aus Über- und Unterdeckungen“) rechtsgültig unterzeichnet ein.

4. Berücksichtigung in den Institutionen mit Pflegefinanzierung

Institutionen mit Pflegefinanzierung sind von den vorgängigen Überlegungen 2023 nicht betroffen.